

Betrachtung über die Herzogsgewalt.

Wir stehen am Ende unserer Betrachtung über die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern. Überblicken wir noch einmal die Ereignisse der bisherigen Untersuchungen, so sind es kurz die folgenden: Nicht dem Erzbischof von Köln, auch nicht den einzelnen Diözesanbischöfen, sondern dem Grafen Bernhard von Anhalt und seinen Nachkommen wurde der ducatus Westfalie et Angarie (*das Herzogtum Westfalen und Engern*) in den Sprengeln von Münster, Osnabrück und Minden im Jahre 1180 verliehen. Freilich sind die Einwirkungen der Askanier auf ihr neues Herzogtum noch um vieles schwächer als beispielsweise die der kölnischen Erzbischöfe auf den ihnen zugefallenen Anteil am westfälischen Dukat. Die verschiedensten Umstände, so namentlich die Konkurrenz Kölns, das Erstarken der Münsterschen Landeshoheit, das Wiederaufkommender welfischen Macht, das Eingreifen der Reichsgewalt und endlich nicht zum geringsten auch die weite Entfernung des Haupt-Territoriums der askanischen Herzöge haben zusammengewirkt, um die Rechte der letzteren in Westfalen immer mehr zu schmälern. Nur Trümmer der alten herzoglichen Befugnisse verbleiben ihnen. Es ist aber nicht richtig, wenn fast alle, welche die Gelnhäuser Teilung des sächsischen Herzogtums in derselben Weise auffassen, wie es in der vorstehenden Untersuchung geschehen ist, den ducatus Westfalie et Angarie Bernhards v. Anhalt und seiner Nachkommen lediglich Titel geblieben sein lassen. Eine Reihe interessanter Zeugnisse (*Manches mag noch unedirt oder selbst verborgen in den Archiven ruhen, manches mag auch noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in den Stürmen der Fremdherrschaft, die der Säkularisation auf dem Fusse folgten, zu Grunde gegangen sein. In welcher trauriger Verwahrlosung archivalische Schätze sich damals befanden, darüber gibt ein Aufsatz des Grafen Reisch in den Westfälischen Provinzialblättern I, Heft 2, page 112 ff. «Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Minden- und Ravensbergischen Archive.» interessanter aber leider nur allzu betrübender Aufschluss*) sprechen dafür, dass die Askanier wenigstens über die Diözesen Osnabrück und Minden eine gewisse richterliche Oberhoheit noch im 14ten und 15ten Jahrhundert geltend gemacht haben. Namentlich aber ist ihnen durch die Teilung von 1180 ein nicht unbedeutender Grafschaftsbesitz im Osnabrückischen und Mindenschen zugefallen. Wo sich Grafschaften in den Händen der Askanier nicht nachweisen lassen, wie im Bistum Münster, da findet sich auch keine Spur von Ausübung herzoglicher Befugnisse durch allein Berechtigte.

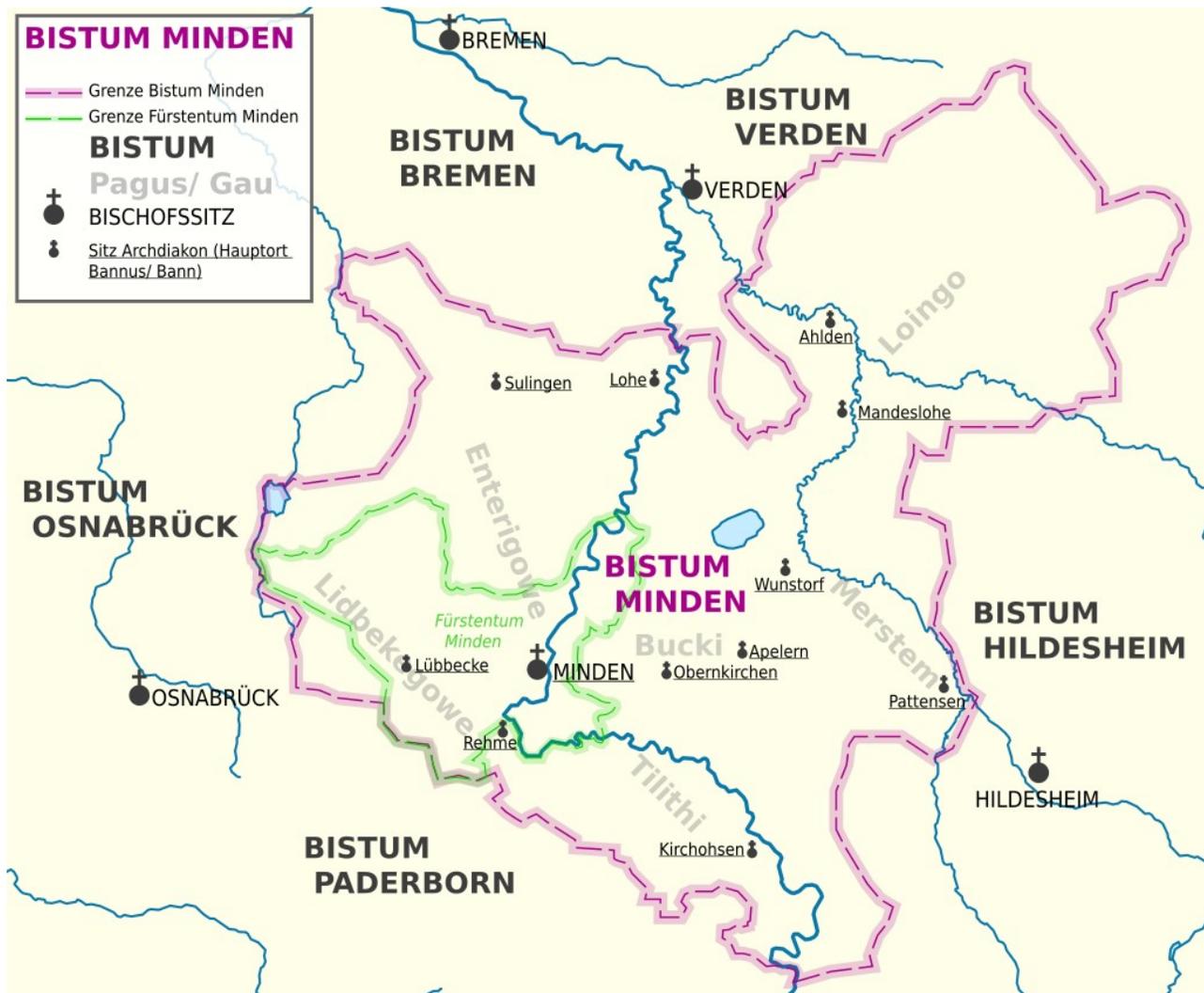
Der kölnischen Übergriffe sucht Herzog Albert I. von Sachsen um die Mitte des 13. Jahrhunderts sich mit den Waffen in der Hand zu erwehren. Seine Teilnahme an der Brechtener Schlacht im Jahre 1254 darf als historische Tatsache angesehen werden.

Der kölnischen Statthalterschaft über die Fehmgerichte im nördlichen Westfalen legen die askanischen Herzöge kein Hindernis in den Weg, da sie auf legalem Boden ruht, dem Amt eines obersten Landfriedensrichter im Gebiete von ganz Westfalen.

Zum Schluss möge es gestattet sein eine Vermutung auszusprechen über die Motive, die den Kaiser Friedrich I. veranlasst haben, den Grafen Bernhard v. Anhalt, wie im Sachsenland östlich der Weser, so auch in einem Teil von Westfalen zum Nachfolger Heinrichs des Löwen einzusetzen.

Schon unter König Heinrich V. wird das Herzogtum Sachsen seinem bisherigen Inhaber Lothar ab. und dem Grafen Otto v. Ballenstädt, dem Gemahl der Billungerin Eilika, zugesprochen. Lothar wird freilich bald darauf in sein Amt restituirt. Aber unmittelbar nach seinem Tode erhebt auch Ottos Sohn, der Markgraf Albrecht der Bär seinem Vetter Heinrich dem Stolzen gegenüber Ansprüche auf das Herzogtum und dringt damit beim König Konrad III. durch. Auf das *avito beneficii ius* (*Grossvaters Recht auf Wohltätigkeit*) habe der Markgraf sich berufen, sagt der sächsische Annalist (*Der Poelder Annalist sagt: «avito beneficio iure sibi vendicans» / (er beanspruchte von Rechts wegen die Gunst seines Grossvaters)*). Nichts anderes als die Abstammung von dem letzten Billunger-Herzog Magnus kann dieses *ius* (*Recht*) begründet haben. Aber auch Albrecht behauptet das eben Gewonnene nur kurze Zeit. Heinrich der Löwe erhält Sachsen zurück und erst nach dessen Ächtung im Jahre 1180 kommt zum dritten Male ein Askanier, Albrechts Sohn Bernhard an die Reihe, um sich fortan dauernd im Besitz des freilich vielfach geschmälerten Herzogtums Sachsen zu erhalten. Dieses konsequente Zurückgreifen auf dieselbe Linie darf als Beweis dafür angesehen werden, dass die Reichsgewalt wirklich das, was der sächsische Annalist hervorhebt, die Abstammung von dem Herzog Magnus durch dessen Tochter Eilika, wenn auch nicht als vollgültigen Rechtstitel, so doch als ein bei Besetzung des Herzogtums Berücksichtigung verdienendes Moment anerkannt hat. Als Nachkomme der Billunger, das dürfen wir

danach wohl annehmen, wird Graf Bernhard im Jahr 1180 mit dem Herzogtum Sachsen belehnt. Als solcher hatte er auf die ursprünglich billungischen Grafschaften in Westfalen, die namentlich in den nördlichen Bistümern, ganz besonders aber in der Diözese Minden sich fanden, ein näheres Anrecht als der Erzbischof von Köln. Daher wird ihm und nicht dem Kölner das Herzogtum auch in den nordwestfälischen Sprengeln zu Teil. *(Immerhin mag Kaiser Friedrich zu der auffälligen Teilung des westfälischen Herzogtums auch durch die Erwägung veranlasst worden sein, dass ganz Westfalen in der Hand des Erzbischofs Philipp von Heinsberg die Macht des letzteren allzu sehr und mehr als im Interesse der Reichsgewalt erspriesslich gewesen, erhöht haben würde. Das im Text angegebene Motiv hat aber jedenfalls mitgewirkt und ist daher nicht ausser Acht zu lassen).*



(Bildquelle: CC BY-SA 3.0)